

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 18. September 2001

Teil II

344. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft
[CELEX-Nr.: 399L0030, 300L0069]

344. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft geändert wird

Auf Grund des § 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 358/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schwebestaub“ ein Beistrich und danach die Bezeichnung „PM₁₀“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Schwebestaub“ durch „PM₁₀“ ersetzt.
3. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Art der Messung hinsichtlich Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwebestaub, PM₁₀, Blei im PM₁₀, und Benzol wird in Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Verfügbarkeit der Messdaten je Monat, Messstelle und Luftschadstoff soll mindestens 90% betragen. Für die Bestimmung der Bleikonzentration im PM₁₀ ist eine 24-stündige Probenahme mindestens jeden sechsten Tag vorzusehen, wenn die Konzentration im vorhergehenden Kalenderjahr unter 0,2 µg/m³ als Jahresmittelwert lag. Bei Konzentrationen unter 0,05µg Blei/m³ als Jahresmittelwert im vorhergehenden Kalenderjahr ist alternativ der Einsatz von objektiven Schätzungen zulässig. Die Messdaten, die mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten erhoben werden, sollen mit Datenfernübertragung stündlich an eine Messzentrale übermittelt werden, mindestens jedoch zweimal täglich.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) In Gemeinden der Kategorie K4 und K5 ist mindestens eine Messstelle für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Schwebestaub/ PM₁₀ und Kohlenstoffmonoxid im zentralen Siedlungsgebiet zu betreiben. In jedem Untersuchungsgebiet sowie den Ballungsgebieten ist mindestens je eine Messstelle für Kohlenstoffmonoxid, Benzol, PM₁₀ und Stickstoffdioxid in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße im Siedlungsgebiet zu betreiben. Bei der Auswahl der Standorte sind die in Anlage 2 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

5. In § 6 lautet der erste Satz:

„Für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwebestaub, PM₁₀, Ozon, Blei im PM₁₀ und Benzol ist pro Untersuchungsgebiet/Bundesland die in den Tabellen 1 und 2 angeführte Mindestanzahl an Messstellen gemäß § 5 IG-L einzurichten und zu betreiben.“

6. Tabelle 1 und Tabelle 2 in § 6 lauten:

„Tabelle 1: Messstellen gemäß § 1 Abs. 1 und 2

Untersuchungs- gebiet/Landesgebiet	Schwefel- dioxid	Stickstoff- dioxid	Schwebe- staub	PM ₁₀	Kohlen- stoff- monoxid	Blei	Benzol
Burgenland	3 (1)	3 (1)	1	2 (1)	1 (1)	(1)	1 (1)
Kärnten	7 (1)	5 (1)	3	2 (1)	3 (1)	1 (1)	1 (1)

Untersuchungs- gebiet/Landesgebiet	Schwefel- dioxid	Stickstoff- dioxid	Schwebe- staub	PM ₁₀	Kohlen- stoff- monoxid	Blei	Benzol
Niederösterreich	17 (1)	11 (1)	6	5	4	2	2
Oberösterreich	12 (2)	12 (2)	6	6 *)	5	2	3 *)
Salzburg	4 (1)	5 (1)	0	5 (1)	2 (1)	1 (1)	1 (1)
Steiermark	10 (1)	10 (1)	5	5 *)	3	2	2 *)
Tirol	4 (1)	6 (1)	4	2	2	1	1
Vorarlberg	1 (1)	4 (1)	2	2	2	1	1
Wien	12	12	7	5	4	2	2
Summe	70 (9)	68 (9)	37	31 (3)	26 (3)	12 (3)	14 (3)

*) Davon jeweils zwei in den Ballungsräumen Graz bzw. Linz

Tabelle 2: Messstellen gemäß § 1 Abs. 3

Ozonüberwachungsgebiet	Bundesland	Ozonmessstellen
1 Nordostösterreich	Burgenland	2 (1)
	Niederösterreich	17 (1)
	Wien	5
2 Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland	Burgenland	1
	Steiermark	9
3 Oberösterreich und nördliches Salzburg	Oberösterreich	9 (2)
	Salzburg	4 (1)
4 Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederer Tauern	Salzburg	2
	Steiermark	2
5 Nordtirol	Tirol	8 (1)
6 Vorarlberg	Vorarlberg	4
7 Kärnten und Osttirol	Kärnten	7 (1)
	Tirol	1
8 Lungau und oberes Murtal	Salzburg	1
	Steiermark	1 (1)
Summe		73 (8)

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat die Standorte der gemäß § 5 IG-L zur Kontrolle der in den Anlagen 1, 3, 4 und 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte ständig betriebenen Messstellen bis längstens 31. März eines jeden Kalenderjahres unter Anschluss einer Standortbeschreibung für neue Messstellen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Bei neuen Messstellen ist auch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben. Wenn nicht anders angeführt, gelten die Meldungen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr. Im Jahr des In-Kraft-Tretens sind die Messstellen binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Messkonzepts zu melden. Weiters ist die Methode für die Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration zu melden sowie etwaige lokale Standortfaktoren/Standortfunktionen gemäß Anlage 1. Die Liste der Standorte wird im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.“

8. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gründe für die Standortwahl sind zu dokumentieren, zB mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Eine entsprechende Dokumentation ist vom Landeshauptmann zu führen und einmal jährlich zu aktualisieren.“

9. § 9 samt Überschrift wird gestrichen.

10. In § 10 wird der zweite Satz wie folgt geändert:

„An mindestens einer Messstelle je Untersuchungsgebiet sind auch die Lufttemperatur, Globalstrahlung und Sonnenscheindauer zu erfassen.“

11. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verantwortung der Messnetzbetreiber bezieht sich insbesondere auf:

1. Implementierung ihrer Qualitätssicherungshandbücher;
2. regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung der Qualitätssicherungshandbücher;
3. Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Rückverfolgbarkeit der Messergebnisse zumindest einmal jährlich durch die Anbindung an die Primär- und Referenzstandards eines Referenzlabors gemäß Artikel 3 der EG-Richtlinie 96/62/EG und Teilnahme an Ringversuchen;
4. Einhaltung der Datenqualitätsziele gemäß Anhang VIII der EG-Richtlinie 1999/30/EG sowie Anhang VI der EG-Richtlinie 2000/69/EG.“

12. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Umweltbundesamt hat einmal jährlich seine Referenz- und Primärstandards für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Benzol (aktive Probenahme) und Ozon den Landeshauptmännern zur Abgleichung ihrer Transfer- und Referenzstandards zur Verfügung zu stellen. Die Messnetzbetreiber können sich auch anderer Referenzlabors bedienen. Die österreichischen Referenzlabors stellen den nationalen und internationalen Abgleich ihrer Primär- und Referenzstandards zumindest einmal jährlich sicher.“

13. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Halbstundenmittelwerte für Kohlenstoffmonoxid sind jeweils mindestens um eine Dezimalstelle genauer als der Grenzwert zu speichern.“

14. §§ 15 und 16 samt Überschriften werden gestrichen.

15. § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

16. § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Tabelle 1 angeführten PM₁₀-Messstellen sind spätestens ab 1. Oktober 2001 zu betreiben, die Messstellen für Benzol spätestens ab 1. Dezember 2002.“

17. § 20 samt Überschrift lautet:

„Verlegung und Auffassung von Messstellen

§ 20. Messstellen, die der Überwachung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Anlage 1 IG-L dienen, können unter Beachtung der in § 5 genannten Anforderungen innerhalb des Untersuchungsgebietes verlegt werden, sofern es sich nicht um Trendmessstellen handelt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für den jeweiligen Beurteilungszeitraum genügend Messstellen mit ausreichender Verfügbarkeit betrieben werden. Die Verlegung einer Messstelle, an welcher ein Wert von zumindest 80% eines in Anlage 1 IG-L genannten Immissionsgrenzwertes registriert wurde, ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Immissionsschwerpunkt des betreffenden Untersuchungsgebiets auch weiterhin erfasst wird.“

18. In § 21 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5b“ ersetzt.

19. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Messung des Staubbiederschlags sowie die Probenahme von Blei und Cadmium im Staubbiederschlag ist ein Messverfahren gemäß den Regeln der Technik, wie insbesondere gemäß der Richtlinie Nr. 15, „Staubbiederschlagsmessung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“, anzuwenden. Die erforderlichen Analysen sind nach den Regeln der Technik durchzuführen.“

20. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat gemäß § 5 IG-L Messungen des Staubbiederschlags sowie von Blei und Cadmium im Staubbiederschlag durchzuführen; diese sind jedenfalls an den Immissionsschwer-

punkten vorzunehmen. Diese sind in entsprechenden Vorerhebungen zu ermitteln. In den Kategorien K1 bis K5 (§ 3) sollte jeweils zumindest eine Messstelle eingerichtet und betrieben werden. Zusätzlich sind bei Bedarf weitere Messstellen einzurichten und zu betreiben.“

21. In § 28 Abs. 2 wird in Z 1 und Z 3 jeweils das Wort „Schwebstaub“ durch das Wort „PM₁₀“ ersetzt.

22. § 29 samt Überschrift lautet:

„Datenübermittlung

§ 29. Die Messdaten von kontinuierlich registrierenden Messgeräten sind mit Datenfernübertragung an die Messzentrale zu übermitteln; alle anderen Messdaten sind in geeigneter Form in der Messzentrale zu archivieren.“

23. § 30 lautet:

„§ 30. Bezüglich der technischen Anforderungen an die Messgeräte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffmonoxid, Kohlenstoffmonoxid, PM₁₀ und Ozon, für die Messgeräte und Analyseverfahren von Blei im PM₁₀ sowie Benzol und die Vorschriften über den Betrieb der Messstellen gilt Anlage 1.“

24. § 32 lautet:

„§ 32. An den Messstellen Illmitz, Vorhegg und St. Koloman sind außer den in § 28 genannten Komponenten jedenfalls der nasse Niederschlag (einschließlich Analyse der Inhaltsstoffe) zu messen, in Illmitz zusätzlich Salpetersäure, Ammoniak sowie partikuläres Sulfat, Nitrat und Ammonium.“

25. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Bezüglich der Messungen der in § 32 angeführten Komponenten gelten die Vorgaben im Rahmen des EMEP-Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa.“

26. § 34 lautet:

„§ 34. Zur Qualitätssicherung sind die Vorgaben im Rahmen des EMEP-Programms bzw. die daraus abgeleiteten Qualitätssicherungshandbücher heranzuziehen.“

27. In § 35 wird in Z 5 und Z 6 jeweils das Wort „Schwebstaub“ durch das Wort „PM₁₀“ ersetzt.

28. In § 36 wird die Zahl „1“ nach dem Wort „Anlage“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

29. Nach § 36 werden folgende Abschnitte eingefügt:

„5a. Abschnitt

Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation

Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete

§ 36a. Jedes Gebiet eines Bundeslandes, mit Ausnahme der Ballungsräume, ist ein Untersuchungsgebiet bezüglich der Messung von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden zur Überwachung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation.

Art der Messung

§ 36b. Bezüglich der technischen Anforderungen an die Messgeräte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide und die Vorschriften über den Betrieb der Messstellen gilt Anlage 1.

Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

§ 36c. (1) Für die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation ist die in Tabellen 3 angeführte Mindestanzahl an Messstellen einzurichten und zu betreiben. Bezüglich der großräumigen Standortkriterien sind die in Anlage 2 genannten Faktoren für Messstellen zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation zu berücksichtigen.

Tabelle 3:

Untersuchungsgebiet/Landesgebiet	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide
Burgenland	1	1
Kärnten	2	2
Niederösterreich	2	2

Untersuchungsgebiet/Landesgebiet	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide
Oberösterreich	2	2
Salzburg	2	2
Steiermark	1	1
Tirol	1	2
Vorarlberg	1	1
Wien	–	–
Summe	12	12

(2) Hinsichtlich der Bekanntgabe der Standorte der Messstellen ist § 8 anzuwenden.

5b. Abschnitt Messung von PM_{2,5} Messstellen

§ 36d. (1) Die Messung der PM_{2,5} Konzentration erfolgt an Messstellen, die durch den Landeshauptmann an repräsentativen Standorten einzurichten sind. Messungen sind jedenfalls in Wien und in Illmitz (Burgenland) und nach Möglichkeit in Graz durchzuführen. In Illmitz erfolgt die Messung durch das Umweltbundesamt. Hinsichtlich der Bekanntgabe der Standorte der Messstellen ist § 8 anzuwenden.

(2) Die Art der Messung wird in Anlage 1 festgelegt.“

30. § 37 lautet:

„**§ 37.** (1) Jeder Messnetzbetreiber hat nach Möglichkeit stündlich (einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage), jedoch mindestens zweimal täglich, die Daten in Form von Halbstundenmittelwerten an den eigenen Kommunikationsrechner des Datenverbundes weiterzuleiten.

(2) Zum Austausch der Daten für nationale und internationale Berichtspflichten (zB gemäß Abs. 3 sowie der Monats- und Jahresberichte) sind die Einrichtungen des Datenverbundes zu benutzen, sofern die betreffenden Daten als Halbstundenmittelwerte in einer Datenbank vorliegen, welche an den Datenverbund angeschlossen ist. Für die Erstellung des bundesweiten Jahresberichtes sind alle Daten, die nicht als Halbstundenmittelwerte zur Verfügung stehen, dem Umweltbundesamt auf elektronischem Datenträger zwei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bericht gemäß § 41 Abs. 2 zu veröffentlichen ist, durch den Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Rahmen der EG-Berichtspflicht stellen die Messnetzbetreiber die entsprechenden Daten und Informationen spätestens zwei Monate vor den in der

- Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991,
- Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon, (92/72/EWG), ABl. Nr. L 297 vom 13. Oktober 1992,
- Entscheidung 97/101/EG zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 35/14 vom 5. Februar 1997,
- Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296/55 vom 21. November 1996,
- Richtlinie 99/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999 und der
- Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Benzol in der Luft, ABl. Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000

genannten Zeitpunkten, zu welchen die Berichte an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, im eigenen Kommunikationsrechner des Datenverbundes zur Abholung durch das Umweltbundesamt bereit. Zu den selben Zeitpunkten werden alle anderen Daten und Informationen dem Umweltbundesamt auf Datenträgern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Das Umweltbundesamt hat die Messnetzbetreiber über Art und Umfang der zur Erfüllung dieser Berichtspflichten benötigten Daten und Informationen jeweils mindestens vier Monate vor dem in den Richtlinien festgelegten Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.“

31. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Jeder Messnetzbetreiber hat über die Messdaten von kontinuierlich registrierenden Immissionsmessgeräten und die daraus abgeleiteten Kennwerte der von ihm betriebenen Messstellen einen Tagesbericht, einen Monatsbericht und einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Über die Messdaten von PM₁₀ ist, wenn diese mittels gravimetrischer Methode erhoben wurden, ein Monatsbericht und ein Jahresbericht zu veröffentlichen.

(2) Das Umweltbundesamt hat über diese Messdaten und die daraus abgeleiteten Kennwerte zusätzlich einen bundesweiten täglichen Luftgütebericht sowie im Rahmen des Berichts gemäß § 41 Abs. 2 einen länderübergreifenden Jahresbericht zu veröffentlichen.

(3) Alle Werte sind in derselben Einheit wie der Grenz- oder Zielwert gemäß den Anlagen 1 bis 3 IG-L anzugeben.

(4) Das Umweltbundesamt hat der Öffentlichkeit laufend aktuelle Informationen über die Konzentrationen der gemessenen Schadstoffe im Internet zur Verfügung zu stellen. Für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid und PM₁₀, sofern diese Größe mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten ermittelt wird, ist die Information mindestens einmal täglich zu aktualisieren. Informationen über PM₁₀, sofern diese Größe gravimetrisch bestimmt wird, sind monatlich zu aktualisieren, über Benzol, Blei im PM₁₀ und PM_{2,5} alle drei Monate.“

32. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Der Landeshauptmann hat einen Tagesbericht über die Belastung der Luft mit Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwebstaub, PM₁₀, sofern diese Größe mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten bestimmt wird und unter Berücksichtigung eines entsprechenden lokalen Standortfaktors/einer Standortfunktion, und Ozon an den gemäß § 5 IG-L im Bundesland betriebenen Messstellen zu erstellen und jedenfalls von Montag bis Freitag, sofern diese Tage Werktage sind, zu veröffentlichen. Die Messwerte der Hintergrund-Messstellen werden, sofern sie mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten ermittelt werden, in den Tagesbericht jenes Bundeslandes integriert, in welchem sich die jeweilige Messstelle befindet.

(2) Das Umweltbundesamt hat täglich einen bundesweiten Luftgütebericht über die Belastung der Luft mit Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwebstaub, PM₁₀, sofern diese Größe mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten bestimmt wird und unter Berücksichtigung eines entsprechenden lokalen Standortfaktors/einer Standortfunktion, und Ozon des Vortags an den gemäß § 5 IG-L im Bundesgebiet betriebenen Messstellen zu erstellen und jedenfalls von Montag bis Freitag, sofern diese Tage Werktage sind, zu veröffentlichen.“

33. § 40 lautet:

„§ 40. (1) Jeder Messnetzbetreiber hat jeweils längstens drei Monate nach Ende eines Monats einen Monatsbericht jedenfalls über die von ihm im Rahmen des Vollzugs des Immissionsschutzgesetzes mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten erhobenen Messwerte dieses Monats sowie auch über die Ergebnisse der PM₁₀-Messung, falls diese gravimetrisch erfolgt, zu veröffentlichen.

(2) Der Monatsbericht hat dazu jedenfalls getrennt nach Messstellen und Luftschadstoffen die folgenden Informationen auszuweisen:

1. Überschreitungen der Grenz-, Alarm- und Zielwerte gemäß den Anlagen 1, 4 und 5 IG-L und von Grenzwerten in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3, ausgenommen PM₁₀ sowie jene Grenzwerte, deren Mittelungszeit das Kalenderjahr ist, jedenfalls unter Angabe von Tag und Messwert;
2. Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Zielwerts gemäß Anlage 3 IG-L;
3. maximale Mittelwerte, wie sie entsprechend den Grenz- und Zielwerten gemäß den Anlagen 1 und 3 IG-L zu bilden sind, für den betreffenden Monat;
4. die Monatsmittelwerte;
5. die Verfügbarkeit.

(3) Bei Überschreitungen der in Abs. 2 Z 1 genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte ist eine Feststellung gemäß § 7 IG-L zu treffen. Bei Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 ist die Notwendigkeit anzugeben, gemäß § 8 IG-L eine Stuserhebung durchzuführen.“

34. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Der Landeshauptmann hat im ersten Halbjahr des Folgejahres einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht hat jedenfalls zu beinhalten:

1. die Jahresmittelwerte der gemäß den Anlagen 1, 2 und 3 IG-L zu messenden Schadstoffe sowie für Stickstoffoxide (NO_x) für das abgelaufene Kalenderjahr;

2. Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1 bis 5 IG-L sowie in Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 IG-L genannten Grenz-, Alarm- bzw. Zielwerte, jedenfalls über die Messstellen, die Höhe und die Häufigkeit der Überschreitungen;
3. Angaben über Kenngrößen der eingesetzten Messverfahren;
4. eine Charakterisierung der Messstellen;
5. Berichte über Vorerkundungsmessungen und deren Ergebnisse, insbesondere über dabei festgestellte Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 IG-L genannten Grenz- und Zielwerte;
6. einen Vergleich mit den Jahresmittelwerten der vorangegangenen Kalenderjahre.

(2) Das Umweltbundesamt hat im ersten Halbjahr des Folgejahres einen bundesweiten Jahresbericht über die Ergebnisse der Messungen von Benzol, von PM_{2,5} sowie von Blei im PM₁₀ und einen österreichweiten Übersichtsbericht über die Ergebnisse der Messungen der übrigen Luftschadstoffe zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die Jahresmittelwerte sowie Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1 bis 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte zu beinhalten. Der Jahresbericht, der vom Umweltbundesamt erstellt wird, schließt auch die Ergebnisse der im Rahmen der Import-Export-Messung durchgeführten Messungen ein.

(3) Bei Überschreitung von Grenz-, Alarm- und Zielwerten gemäß Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L sowie von Grenzwerten in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L ist eine Feststellung gemäß § 7 IG-L in die Berichte gemäß Abs. 1 und 2 aufzunehmen. Bei Grenzwerten gemäß Anlagen 1 und 2 IG-L und bei Grenzwerten in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L ist die Notwendigkeit anzugeben, gemäß § 8 IG-L eine Stuserhebung durchzuführen.“

35. § 42 lautet:

„§ 42. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedient sich zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß den folgenden Richtlinien des Umweltbundesamts:

1. Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991,
2. Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon, ABl. Nr. L 297 vom 13. Oktober 1992,
3. Entscheidung 97/101/EG zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 35/14 vom 5. Februar 1997,
4. Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296/55 vom 21. November 1996,
5. Richtlinie 99/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999 und
6. Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Benzol in der Luft, ABl. Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000.“

36. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44. Die Bestimmungen hinsichtlich der Messung von Schwebstaub treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

37. Anlagen 1 bis 3 lauten:

„Anlage 1: Messverfahren

Referenzmethoden zur Bestimmung von Luftschadstoffen

Für die Bestimmung der Konzentrationen der Schadstoffe sind die im Folgenden angeführten Referenzverfahren anzuwenden. Die Landeshauptmänner können jedoch auch andere Verfahren verwenden, wenn nachgewiesen wird, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem Referenzverfahren erzielt werden.

I. Schwefeldioxid

ISO/FDIS 10498 (Normentwurf) Luft – Bestimmung von Schwefeldioxid – UV-Fluoreszenz-Verfahren.

II. Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

ISO 7996: 1985 Luft – Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden – Chemilumineszenz-Verfahren.

III. Probenahme/Analyse von Blei

Für die Probenahme ist das PM₁₀-Verfahren als Referenzverfahren vorgesehen. Analyse: ISO 9855: 1993 Luft – Bestimmung des partikelgebundenen Bleianteils in Schwebestaub mittels Filterprobenahme – Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren.

IV. Probenahme/Analyse von Benzol

Die Referenzmethode für die Messung von Benzol ist die aktive Probenahme auf eine Absorptionskartusche gefolgt von einer gaschromatographischen Bestimmung.

V. Referenzmethode für die Analyse von Kohlenmonoxid

Referenzmethode für die Messung von Kohlenmonoxid ist die Methode der nichtdispersiven Infrarotspektrometrie (NDIR).

VI. Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration

Als Referenzmethode ist die in der folgenden Norm beschriebene Methode zu verwenden: EN 12341 ‚Luftqualität – Felduntersuchung zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Probenahmeverfahren für die PM₁₀-Fraktion von Partikeln‘. Das Messprinzip stützt sich auf die Abscheidung der PM₁₀-Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Zur Bestimmung von PM₁₀ kann auch ein anderes Verfahren eingesetzt werden, wenn der betreffende Messnetzbetreiber nachweisen kann, dass dieses eine feste Beziehung zur Referenzmethode aufweist. Darunter fallen gegebenenfalls auch automatische Monitore. In diesem Fall müssen die mit diesem Verfahren erzielten Ergebnisse um einen geeigneten lokalen Standortfaktor bzw. einer lokalen Standortfunktion korrigiert werden, damit gleichwertige Ergebnisse wie bei Verwendung der Referenzmethode erzielt werden.

Für die Ermittlung der lokalen Standortfaktoren/Standortfunktionen gelten folgende Grundsätze:

- Die Standortfaktoren/Standortfunktionen sind für den jeweils am Standort vorgesehenen Messgerätetyp durch Parallelmessungen zu bestimmen.
- Als Referenzmethode gelten gravimetrische Methoden nach EN12341 bzw. solche gravimetrische Verfahren, deren Äquivalenz bereits nachgewiesen wurde.
- Zur Bestimmung der Standortfaktoren/Standortfunktionen sind jeweils mindestens 30 Wertepaare (Tagesmittelwerte) aus der Sommer- und der Winterperiode zu erheben.
- Der Korrelationskoeffizient (r^2) der Messergebnisse der Parallelmessungen der gravimetrischen Methode mit jenen des anderen Verfahrens muss größer gleich 0,8 sein, der Achsenabschnitt kleiner $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Die Versuchsbedingungen und alle Einzelergebnisse sind detailliert zu dokumentieren. Eine zentrale Dokumentation aller Versuche wird am Umweltbundesamt geführt.
- Die Erhebung der Standortfaktoren/Standortfunktionen ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Bei der Verwendung von Messgeräten der Typen TEOM, FH62 IN oder FH62 IR sind diese nach Möglichkeit nach österreichweit einheitlich festgelegten Bedingungen zu betreiben.

Bis zum Vorliegen lokaler Standortfaktoren, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2002, kann beim Einsatz von automatischen, mit einer PM₁₀-Probenahmeverrichtung ausgerüsteten Monitoren der Typen TEOM, FH62 IN oder FH62 IR ein ‚Default-Wert‘ in der Höhe von 1,3 als Standortfaktoren angewandt werden.

VII. Vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration

Für die Messung der PM_{2,5}-Konzentration sind an den vorgesehenen Standorten Methoden gemäß den Regeln der Technik zu verwenden. Das Messprinzip stützt sich auf die Abscheidung der PM_{2,5}-Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Zur Bestimmung von PM_{2,5} kann auch ein anderes Verfahren eingesetzt werden, wenn der betreffende Messnetzbetreiber nachweisen kann, dass dieses eine feste Beziehung zur Referenzmethode aufweist. In diesem Fall müssen die mit diesem Verfahren erzielten Ergebnisse um einen geeigneten Faktor korrigiert werden, damit gleichwertige Ergebnisse wie bei Verwendung der Referenzmethode erzielt werden.

VIII. Messungen von Schwebestaub

Für die Messung der Schwebestaubkonzentration können kontinuierlich registrierende Messgeräte eingesetzt werden, die den Regeln der Technik entsprechen. Die Messung kann auch als PM₁₀ erfolgen, wobei

die so erhaltenen Konzentrationen (unter Berücksichtigung des lokalen Standortfaktors) mit einem Faktor von 1,2 beim Einsatz zur Ermittlung der TSP-Konzentration zu multiplizieren sind.

Anlage 2: Großräumige und lokale Standortkriterien

Die folgenden Kriterien gelten für ortsfeste Messungen.

I. Großräumige Standortkriterien

a) Schutz der menschlichen Gesundheit

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, dass

- i) Daten zu den Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird;
- ii) Daten zu Konzentrationen in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, die für die Exposition der Bevölkerung im Allgemeinen repräsentativ sind.

Die Probenahmestellen sollten im Allgemeinen so gelegt werden, dass die Messung sehr begrenzter und kleinräumiger Umweltbedingungen in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird. Als Anhaltspunkt gilt, dass eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 200 m² bei Probenahmestellen für den Verkehr und mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ ist.

b) Schutz von Ökosystemen und der Vegetation

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, dass sie nicht im unmittelbaren Einflussbereich von NO_x- bzw. SO₂-Emittenten liegen. In Ballungsgebieten sind keine Messungen vorzunehmen. Die Luftqualität sollte für einen Bereich von einigen zehn Quadratkilometern repräsentativ sein.

II. Lokale Standortkriterien

Leitlinien über die Situierung von Messstellen

- Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Messeinlasses vorhanden sein (die Messsonde muss in der Regel einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein).
- Im Allgemeinen sollte der Messeinlass in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4,5 m über dem Boden angeordnet sein.
- Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Quellen platziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.
- Die Abluftleitung der Messstation ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Messstationen für den Verkehr sollten

- in Bezug auf alle Schadstoffe mindestens 25 m von großen Kreuzungen und mindestens 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein;
- für Stickstoffdioxid-Messungen höchstens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein;
- zur Messung von Partikeln und Blei so gelegen sein, dass sie für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie repräsentativ sind.

Anlage 3: Trendmessstellen

Zu § 36

Messstelle		Standorttyp	Kat.	SO ₂	PM ₁₀	NO, NO _x	CO	O ₃	Pb	C ₆ H ₆ *)
Wien	Stephansplatz	zentrales Wohngebiet	K5	×	×	×	–	×	–	–
Wien	Rinnböckstraße	verkehrsnahe	K5	×	×	×	×	–	×	×

Messstelle		Standorttyp	Kat.	SO ₂	PM ₁₀	NO, NO _x	CO	O ₃	Pb	C ₆ H ₆ *)
St. Pölten	Eybnerstraße	Wohngebiet am Stadtrand	K4	×	×	×	–	–	–	–
Vösendorf	Jordanstraße	vorstädtisches Wohngebiet	K1	–	–	×	–	–	–	–
Linz	Neue Welt	Wohngebiet, verkehrs- und industriennah	K5	×	×	×	×	×	×	×
Wels	Linzerstraße	verkehrsnahe, Wohngebiet	K4	×	×	×	×	–	–	–
Graz	Graz Süd	Wohngebiet	K5	×	×	×	×	×	×	×
Graz	Kärntner Straße/ Don Bosco	verkehrsnahe	K5	–	–	×	×	–	×	×
Salzburg	Rudolfsplatz	verkehrsnahe	K5	×	×	×	×	–	×	×
Salzburg	Mirabellplatz	zentrales Wohngebiet	K5	–	–	–	–	×	–	–
Tamsweg	Ortszentrum	Wohngebiet	K2	×	×	×	×	×	–	–
Klagenfurt	Koschatstraße	zentrales Wohngebiet	K4	×	×	×	×	×	–	–
Klagenfurt	Völkermarkter Straße	verkehrsnahe	K4	–	×	×	×	–	×	×
Innsbruck	Zentrum	zentrales Wohngebiet	K5	×	×	×	×	–	–	×
Innsbruck	Sadrach	Wohngebiet am Stadtrand	K5	–	–	–	–	×	–	–
Brixlegg	Innweg	Wohngebiet, industriennah	K1	×	–	–	–	–	×	–
Vomp	Raststätte A12	verkehrsnahe	K1	–	×	–	–	–	–	–
Dornbirn	Stadtstraße	verkehrsnahe, Wohngebiet	K4	×	×	×	×	–	–	–
Dalaas	Wald am Arlberg	verkehrsnahe	K1	–	–	×	–	–	–	–

*) Benzol

Molterer